



EINFÜHRUNG

Vereine, die Bundesbeiträge – insbesondere im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) – erhalten, unterliegen bestimmten Anforderungen und Erwartungen. Mit der neuen Sportförderungsverordnung des BASPO (Bundesamt für Sport), die am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, werden diese Erwartungen für Sportvereine, welche J+S-Beiträge beziehen, verbindlich festgelegt.

Die Statuten eines Vereins sind dessen „Verfassung“ und regeln die wichtigsten Grundsätze dieser privatrechtlichen Organisation, die einen ideellen und nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

Grundlage des Vereinsrechts ist das **Schweizerische Zivilgesetzbuch** (ZGB), das den Verein in Artikel (Art.) 60 bis Art. 79 ZGB regelt. Diese Bestimmungen kommen also auch zum Zuge, falls die Vereinsstatuten etwas selber nicht bestimmen. Sie gelten subsidiär.

Die Statuten des Vereins müssen in **schriftlicher** Form abgefasst sein und über den **Zweck des Vereins, seine Mittel** und **seine Organisation** Aufschluss geben (Art. 60 ZGB).

Wichtig in Bezug auf den Inhalt der Vereinsstatuten ist, dass es Bestimmungen gibt (vgl. Art. 63, Absatz (Abs.) 2 ZGB), deren Anwendung **von Gesetzes wegen** vorgeschrieben sind. Sie können also nicht abgeändert werden. Die zwingenden Bestimmungen müssen in den Vereinsstatuten nicht aufgeführt werden, da sie über den Statuten stehen.

Daneben hat ein Schützenverein alle weiteren Bestimmungen der Gesetzgeber (Bund, Kanton und Gemeinde) einzuhalten. Als exemplarisches Beispiel wird die *Schiessverordnung des Bundes* erwähnt¹. Alle für das Schiesswesen in der Schweiz relevanten Gesetze können hier aufgrund des Umfangs nicht aufgezählt werden.

Für Schützenvereine, welche Bundesübungen durchführen, sind einige Artikel zwingend in den Statuten aufzuführen. **Diese sind gelb hinterlegt**.

Die nachfolgenden **Musterstatuten** für einen Schützenverein mit Bundesbeiträgen stützen sich auf die **Statuten (Ausgabe 26. April 2025)** des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV). Die SSV-Mitglieder haben aufgrund der SSV-Statuten dafür zu sorgen, dass gewisse Regelungen auch von deren Mitgliedern, d.h. auf die Schützenvereine selber angewendet werden. Deshalb werden diese Bestimmungen in diesen Musterstatuten explizit und aus Transparenzgründen aufgenommen.

Zwingende Artikel, sei es durch Vorgabe des SSV, BASPO, Swiss Olympics oder von Gesetzes wegen, gelten für alle Vereine und sind grün hinterlegt. Diese sind in vorgelegter oder sinngemässer Form zu übernehmen. Die weiteren Artikel können individuell angepasst, gekürzt oder ergänzt werden.

Was die in den SSV-Statuten genutzten Begriffe anbelangt, so gelten die Definitionen der SSV-Statuten und des SSV-Organisationsreglements, die beide auf der SSV-Website zugänglich sind (www.swissshooting.ch).

¹ siehe SR 512.31 der systematischen Sammlung des Bundesrechts (vgl. www.admin.ch).

STATUTEN

der

Pistolen-Schützen REIGOLDSWIL Rifenstein

genehmigt an der Vereinsversammlung vom [Tag, Monat, Jahr] in [Ort]
und in Kraft gesetzt am [Tag, Monat, Jahr]

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	4
	Artikel 2 – Zweck	4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	5
II.	Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien.....	5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
	Artikel 6 – Mitglieder.....	6
	Artikel 7 – Ehrenmitglied	6
	Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation	7
	Artikel 9 – Organe.....	7
	Artikel 10 – Vereinsversammlung	7
	Artikel 11 – Zusammensetzung.....	8
	Artikel 12 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	8
	Artikel 13 – Vorankündigung und Einberufung	8
	Artikel 14 – Antragsrecht und Stimmrecht.....	9
	Artikel 15 – Abstimmungen	9
	Artikel 16 – Wahlen	9
	Artikel 17 – Vorstand.....	9
	Artikel 18 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	10
	Artikel 19 – Kompetenzen	10
	Artikel 20 – Amts dauer	11
	Artikel 21 – Vorstandssitzungen.....	11
	Artikel 22 – Geschlechtervertretung	11
	Artikel 23 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken.....	11
	Artikel 24 – Revisoren.....	12
	Artikel 25 – Beschlussfassung der Organe	12

Artikel 26 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	13
IV. Finanzen.....	13
Artikel 27 – Rechnungsjahr.....	13
Artikel 28 – Einnahmen	13
Artikel 29 – Ausgaben.....	13
Artikel 30 – Zeichnungsberechtigung	13
Artikel 31 – Haftung.....	14
Artikel 32 – Fonds und Stiftungen.....	14
V. Weitere Bestimmungen	14
Artikel 33 – SSV-Vorgaben.....	14
Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	14
Artikel 35 – Vereinsauflösung.....	14
VI. . Schlussbestimmungen	15
Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter	15
Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	15
Artikel 38 – Übergangsbestimmungen.....	15
Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	15

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- ¹ Die Pistolen-Schützen Reigoldswil Rifenstein (PSRR) wurden im Jahre 1953 gegründet und waren damals noch eine Untersektion der Rifenstein-Schützen Reigoldswil (300m). Die PSRR funktionierten schon damals absolut selbstständig.
- ² Auf Grund der Fusion im Jahre 2000 der beiden Reigoldswiler Gewehr-Schützenvereine (Rifensteinschützen RSR und Schützenverein SVR) wurden die Pistolenschützen selbstständig.
- ³ Die **Pistolen-Schützen Reigoldswil Rifenstein** wurden am 16. Mai 1953 im Gasthaus zur Sonne in Reigoldswil gegründet. Initiator war Dr. Paul Suter †
- ⁴ Sein Sitz ist in 4418 Reigoldswil BL. Der Vorstand bestimmt den Ort des Vereinssitzes.
- ⁵ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die **PS Reigoldswil Rifenstein** verfolgen folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet³;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördern die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - i) setzt sich für die Landesverteidigung ein;
- 2 Die PS Reigoldswil Rifenstein erstellen zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht den PS Reigoldswil Rifenstein grundsätzlich die GSA Widentäli Reigoldswil zur Verfügung
- 4 Sie/[Er] verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinzwecks eingesetzt.

Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG)

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- ¹ Die PS Reigoldswil Rifenstein sind Mitglied:

 - a) Des Bezirksschützenverbandes Waldenburg BSVW
 - b) des Schiess-Sportverbandes Region Basel SVRB
 - c) und der USS Versicherung.
- ² Unter der Vereinsnummer 1.13.0.05.161 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- ¹ Die PS Reigoldswil Rifenstein kennen folgende Mitgliederkategorien:

 - a) Aktivmitglied mit Lizenz
 - b) Aktivmitglied ohne Lizenz
 - c) Passivmitglied
 - d) Freimitglied
 - e) Ehrenmitglied.
 - f) Gönner
- ² Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- ³ Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- ⁴ Der Verein hat im Zeitpunkt der **Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.**²
- ⁵ Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird. **ZGB Art. 70, Abs. 2**
- ⁶ Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. **ZGB Art. 75**
- ⁷ Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

² Damit verfügt dieser Verein im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten über eine korrekte Mitgliederliste zu den einzelnen Mitgliederkategorien. Dies hilft bei dessen Aktualisierung.

- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 6 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 7 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Mitglieder

- 1 Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen
- 2 Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechten und Pflichten und Rechte:
Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.
 Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse, sowie Natel-Nr.;
 - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;

Artikel 7 – Ehrenmitglied / Freimitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:

- a) die Person sich während mindestens 15 Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder gemäss Artikel 7.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein und übergeordneten Verbänden befreit. Schiesst das Ehrenmitglied jedoch, wie bisher, aktiv weiter (Kategorie Aktiv mit Lizenz), so hat es den entsprechenden Beitrag weiterhin zu bezahlen.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- 6 Freimitglied der PSRR wird, wer 30 Jahre als aktives Vereinsmitglied geschossen und sich an Vereinswettkämpfen beteiligt hat. Die Freimitgliedschaft wird durch den Vorstand vergeben. Im Weiteren gilt für das Freimitglied dasselbe wie unter vorigem Punkt 3 bis 5 für das Ehrenmitglied beschrieben.

Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet.
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder wenn sich eine Person in einer Weise verhält, die dem Verein schadet oder dessen gutes Ansehen gefährdet.
 - c) Bei Nicht-bezahlen der entsprechenden Jahresbeiträge (Aktive nach einmaliger Mahnung oder Kontaktaufnahme / Passive nach 2 Jahren, ohne Mahnung und Kontaktaufnahme).

III. Organisation

Artikel 9 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung (Jahressitzung / Generalversammlung)
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 10 – Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang

des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.

ZGB Art. 64, Abs. 3

- 5 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung

Artikel 11 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Freimitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder;
 - e) Vorstand;
 - f) Revisoren.
- 2 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 12 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. **ZGB Art. 65, Abs. 1**
 - b) wählt die Stimmenzähler;
 - c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - d) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt das Budget für das nächste Folgejahr;
 - i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - j) entlastet den Vorstand;
 - k) genehmigt das Jahresprogramm;
 - l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - m) wählt den Präsidenten;
 - n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - o) wählt die Revisoren;
 - p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - q) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - r) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - s) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 13 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlungen sind mindestens 10 Tage im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen. Das Datum der Vereinsversammlung kann nach der vorausgehenden Vorstandssitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt gleichzeitig zur Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 14 – Antragsrecht und Stimmrecht

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- 3 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr erreicht hat.
- 4 Passiv-Mitglieder und Gönner haben kein Antrags- und Stimm-Recht.
- 5 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 6 Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

Artikel 15 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 2 Es gilt das relative Mehr (größere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 16 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 17 – Vorstand

- 1 Der Vorstand der PSRR ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand wenn immer möglich zu besetzen:
 - a) Präsident (zwingend)
 - b) Schützenmeister (zwingend)
 - c) Kassier
 - d) Munitionsverwalter
 - e) Aktuar
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.

- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulationen sind zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs. Ein früherer Vereins-Beschluss gewährt dem Vorstand ein jährlich einmaliger Imbiss anlässlich einer Vorstandssitzung.

Artikel 18 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar. Für nicht speziell schiesstechnische Funktionen (z. Bsp. Kassier) könnten auch Nicht-Mitglieder gewählt werden, diese müssten jedoch mindestens die Passiv-Mitgliedschaft erlangen.

Artikel 19 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht.
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Geschäftsjahr.
- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 4 Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- 5 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 6 Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.
- 7 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 20 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 2 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandesmitglieds soll 15 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 18 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.
- 3 Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.
- 4 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, nach dem jeweils 3. Jahr
- 5 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandesmitglied für die restliche Amtsdauer.

Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren oder der Rest-Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 21 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich im Rechnungsjahr so oft es die Geschäfte erfordert.
- 2 Der Präsident lädt schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen. Die Folge-Sitzung kann an der aktuellen Sitzung
- 3 Der Präsident ist befugt, Sitzungen des Vorstands ganz oder teilweise per Videokonferenz oder mit einzelnen elektronisch zugeschalteten Vorstandesmitgliedern durchzuführen.
- 4 Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandesmitglieder unter Angabe der Traktanden ab.
- 5 Bei dringenden oder zwingenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandesmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Artikel 22 – Geschlechtervertretung

- 1 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.
- 2 Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.
- 3 Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Artikel 23 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandesmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch en Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A. vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 7 Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 23 a Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 24 – Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei ordentliche Revisoren und ein Ersatz-Revisor (Der Ersatz wird im Folgejahr Revisor 2 und der bisherige Revisor 1 scheidet aus, ein Ersatz wird wiederum neu gewählt, also im Turnus-Prinzip)
- 2 Die Revisoren müssen über keine spezielle Erfahrung im Rechnungswesen haben.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.
- 7 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 25 – Beschlussfassung der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss, welche unter Ziffer 4 thematisiert sind, muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SSV-

/SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, die erforderliche Anzahl an Stimmberchtigte nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der die Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.

- 6 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 26 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 27 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 28 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben wie Schussgeld;
 - c) Gebühren, wie Standmiete, Kursgelder usw.
 - d) Schenkungen, Zuwendungen, Gönnerbeiträge und Legate;
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Junioren bis und mit U21 sind beitragsfrei.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen allen Vereinsmitgliedern weiter zu belasten. (siehe auch Art. 7 / Abs. 4+6)
- 5 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind bis 31. März zur Zahlung fällig. Der Jahresbeitrag ist (Stand 2026) auf max. CHF 200.00 begrenzt.

Artikel 29 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

Artikel 30 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.

- ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 31 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich nur das aktuelle Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 32 – Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 33 – SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
- Dopingbekämpfung und -prävention;
 - Ethik;
 - Datenschutz.

Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 35 – Vereinsauflösung

- ¹ Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem Gemeinderat Reigoldswil treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereins-Beschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Sofern noch ein weiterer Schiessverein, welcher in der gleichen Schiessanlage GSA Widentäli Reigoldswil aktiv ist, so kann das Vereinsvermögen (gemäss Vereinsbeschluss) auch diesem Verein zur freien Verfügung übergeben werden. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- ² Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- ³ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an den Bezirksschützenverband Waldenburg, oder dann an das

schweizerische Schützen-Museum in Bern, welcher dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. . Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 38 – Übergangsbestimmungen

- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am[Tag, Monat, Jahr] an der Vereinsversammlung des Vereins in[Ort] genehmigt.³
- ² Sie treten sofort in Kraft. [Alternative: „Sie treten am{Tag, Monat; Jahr} in Kraft.“] unter Vorbehalt der Genehmigung durch den[Name des übergeordneten Verband].

.....
Ort Datum
Für den/die : [Name des Vereins]

.....
[Vorname und Name] [Vorname und Name]
Präsident Aktuar
Genehmigung durch den [Name des übergeordneten Verbandes]

.....
Ort Datum

³ Die Statuten des Vereins sind dem übergeordneten Verband je nach dessen Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist empfehlenswert, den Entwurf vor der eigenen Vereinsversammlung zur Vorprüfung einzureichen.

.....
[Vorname und Name] Präsident	[Vorname und Name] Aktuar

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

.....,

Ort Datum

SICHERHEITSDIREKTION XX / Militärdirektion XX

.....
Der zuständige Vorsteher: Militärdirektor / Regierungsrat

ENTWURF